



# Düsseldorfer Angelfreunde 1964 e.V.

Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. im VDSF - Bezirksgruppe Düsseldorf -

## ----- **GEWÄSSERORDNUNG** -----

(Neufassung – Stand Juni 2021. Diese Neufassung ersetzt alle vorherigen Fassungen.)

der Düsseldorfer Angelfreunde 1964 e.V., gültig für das Vereinsgewässer und das Vereinsgelände „Langersee“ (Menzelsee) in Düsseldorf, Am Schalbruch (nachfolgend „Gewässer“ genannt). Das Gewässer ist in erster Linie zur Ausübung der Angelfischerei gedacht. Darum sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- 1.0 Baden am / im Gewässer ist verboten. Das Aufstellen von Zelten ist nur ohne Boden erlaubt.
- 2.0 Das Grillen ist nur im Bereich des Vereinsheims gestattet.
- 3.0 Das Benutzen von Booten / Futterboote am Gewässer wird nicht gestattet.
- 4.0 Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen am Gewässer ist verboten.
- 5.0 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- 6.0 Das Befahren des Dammes zwischen Langersee (Menzelsee) und Hoxbach ist verboten.
- 7.0 Türen und Tore am Gewässer sind jederzeit geschlossen zu halten.
- 8.0 Anpflanzungen / Grünanlagen am Gewässer dürfen nicht beschädigt werden.
- 9.0 Jeder hat seinen Angelplatz sauber zu halten. Angesammelter Müll ist nach Verlassen des Angelplatzes mitzunehmen.
- 10.0 Jede Angel darf nur mit einem Haken bestückt sein. Der Fang von Friedfischen mit Zwillings- bzw. Drillingshaken ist nicht gestattet.
- 11.0 Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.
- 12.0 Das Auslegen von Aalreusen und Aalschnüren ist nicht gestattet, ebenso die Benutzung von Drahtsetzkeschern zur Hälterung von gefangenen Fischen.
- 13.0 Das Säubern (Ausnehmen und Entschuppen) von Fischen am Gewässer ist aus hygienischen und fischereibiologischen Gründen nicht gestattet.
- 14.0 Das Angeln mit künstlichen Ködern ist in der Zeit vom 15.02. – 30.04. nicht gestattet.
- 15.0 Das Anfüttern ist auf eine Menge von insgesamt 1 Liter / 1kg pro Tag und Angler beschränkt.
- 16.0 Das Eisangeln ist – auf eigene Gefahr – erlaubt.
- 17.0 Um einen ausgewogenen Fischbestand des Gewässers zu erhalten, sind nachstehend aufgeführte Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen einzuhalten:

Fischart	Mindestmaß	Stück / pro Tag	Schonzeit
Aal	50 cm	keine Begrenzung	keine
Hecht	50 cm	1	15.02. – 30.04.
Karpfen	35 cm	2	keine
Rotauge	20 cm	10	keine
Schleie	25 cm	2	keine
Zander	45 cm	1	01.04. – 31.05.
Salmoniden	25 cm	3	keine

- 18.0 Den Anordnungen der Fischereiaufseher und Gewässerwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeden ihm persönlich nicht bekannten Angler am Gewässer zu kontrollieren.
- 19.0 Jedes Mitglied hat am Gewässer zum Angeln den gültigen Fischerei- und Erlaubnisschein mit sich zu führen und auf Verlangen den beauftragten Dienstkräften der Verpächterin und/oder der Polizei sowie den Fischereiaufsehern und den Vorstandsmitgliedern der Düsseldorfer Angelfreunde 1964 e.V. vorzuzeigen.
- 20.0 Nach Ablauf des Fischereierlaubnisscheins ist dieser bis zum 01.03. an den Vorstand zurückzusenden, da er als Fangstatistik der Unteren Fischereibehörde dient.

**Verstöße gegen diese Gewässerordnung können neben den öffentlich-(straf)rechtlichen Bestimmungen mit Geldbußen – zu Gunsten der Vereinskasse – bis zu einer Höhe von 2 Jahresbeiträgen und im Wiederholungsfalle mit Vereinsausschluss geahndet werden.**

Düsseldorf, im Juni 2021  
Der Vorstand

**1.Vorsitzender:** Dieter Roß, Thuner Weg 2, 40625 Düsseldorf, Telefon: 0211 / 29 33 41  
**2.Vorsitzender (kommissarisch)** Ingo Knierim, Otto-Pankok-Str.1a, 41470 Neuss  
**Kassierer:** Ralf Blankertz, Werner-Egk-Str. 8, 40724 Hilden, Telefon: 02103 / 4 82 72  
**Bankverbindung:** Konto. 373 4214 65 | BLZ 440 100 46 | IBAN DE59 4401 0046 0373 4214 65 Postgiroamt Hamburg